

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 37
35. Jahrgang
vom 07.12.2021

Inhaltsangabe

82/21 Öffentliche Zustellung
Herr Alim Genc

Bürgermeisterin
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

- 37 -

83/21 Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom
06.12.2021 zur Anordnung einer Maskenpflicht auf
dem Weihnachtsmarkt in Erftstadt-Lechenich und
auf den zum Weihnachtsmarkt führenden
Straßenzügen

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

- 32 -

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

Bekanntmachung



Nr. 82/21

Herr Alim Genc

Letzte bekannte Anschrift:

Tuziamanollesi Cesmeli Aport 44
TR-4830 Fethiye Mugla

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass die für ihn bestimmte Bescheide der
Feuerwache Erftstadt vom 22.09.2021

unter den Fahrnummern 5711 und 5712 / 2021

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt,
während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden können.

Die v. g. Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei
Wochen vergangen sind.

Erftstadt,

(Bürgermeisterin)

Rechts- und Ordnungsamt
Holzdamm 10
E-Mail: ordnungsamt@erftstadt.de

Erftstadt, 06.12.2021

Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 06.12.2021 zur Anordnung einer Maskenpflicht auf dem Weihnachtsmarkt in Erftstadt-Lechenich und auf den zum Weihnachtsmarkt führenden Straßenzügen

Gemäß § 28a Abs. 7 S.1 Nr. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung vom 22.11.2021 und § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) in der ab dem 04.12.2021 gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird angeordnet, dass auf dem Weihnachtsmarkt in Erftstadt-Lechenich, welcher vom 10.12.2021 – 12.12.2021 stattfindet, außer bei der Einnahme von Speisen und Getränken an festen Sitz- oder Stehplätzen mindestens eine medizinische Maske (sog. OP-Maske), die Mund und Nase vollständig bedecken, zu tragen ist.
2. Es wird angeordnet, dass auf den nachfolgend benannten Zuwegungen für die Dauer des in Erftstadt-Lechenich stattfindenden Weihnachtsmarktes, (10.12.2021 – 12.12.2021) mindestens eine medizinische Maske (sog. OP-Makse), die Mund und Nase vollständig bedecken, zu tragen ist:

Bonner Straße, im Abschnitt Bonner Tor – Markt, einschließlich der in diesem Abschnitt abzweigenden Geschäftspassagen

Klosterstraße, im Abschnitt Parkplatz Schützenplatz – Markt

Frenzenstraße, im Abschnitt Parkplatz Frenzenstraße – Markt

Herriger Straße, im Abschnitt Herriger Tor – Markt

Markt

Steinstraße

Schloßstraße

Franz-Busbach-Straße

3. Von der Verpflichtung zu 1. und 2. eine solche Maske zu tragen, ausgenommen, sind Kinder bis zum Schuleintritt sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können.
Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Soweit Personen medizinische Gründe geltend machen ist das Vorliegen dieser Gründe durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.
4. Für den Fall, dass die in Ziffer 1 oder 2 ausgesprochenen Anordnungen nicht eingehalten werden oder entsprechend Ziffer 3 Kinder ab Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren weder mindestens eine medizinische Maske noch eine Alltagsmaske tragen oder das in Ziffer 3 verlangte ärztliche Zeugnis nicht vorgelegt werden kann, können bei Bedarf Platzverweise ausgesprochen werden.
Gleichzeitig werden bei einem Verstoß gegen die in Ziffer 1, 2 oder 3 ausgesprochenen Anordnungen/Regelungen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.
5. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG.
6. Die Anordnungen werden öffentlich bekannt gemacht und treten am 10.12.2021 mit Beginn des Weihnachtsmarktes in Kraft und mit Ablauf des 12.12.2021, mit Ende des Weihnachtsmarktes, außer Kraft.

Begründung

Zu den Ziffern 1-3:

Die Allgemeinverfügung füllt die Regelung des § 3 Abs.1 Nr. 4 der CoronaSchutzVO aus, wonach die Kommunen per Allgemeinverfügung für Bereiche im Freien das Tragen einer medizinischen Maske anordnen können.

Auf dem Weihnachtsmarkt in Erftstadt-Lechenich und auf den dortigen Zuwegungen wird es vom 10.12.2021 – 12.12.2021 zu einer größeren Ansammlung von Menschen kommen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Verstärkt wird dies dadurch, dass an den Zuwegungen zahlreiche Geschäfte

liegen, die ebenfalls Kunden/Kundinnen erwarten und auch am Sonntag 12.12.2021 zu einem verkaufsoffenen Sonntag einladen.

Von daher ist die Maßnahme geeignet, verhältnismäßig und angemessen das weiterhin bestehende Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus zu minimieren.

Mit Blick auf die derzeitige 4. Infektionswelle durch das COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verlangsamen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei Zusammenkünften potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verhindern.

Der Inzidenz-Wert im Rhein-Erft-Kreis lag am 02.12.2021 bei 277. Die Hospitalisierungsrate in NRW lag am 01.12.2021 bei 4,12.

Aktuell ist eine hohe Anzahl an Übertragungen des SARS-CoV-2-Virus sowie Virusvarianten zu beobachten. Von daher sind Maßnahmen, die geeignet, angemessen und verhältnismäßig sind, die weitere Ausbreitung zu verhindern oder einzudämmen, zu veranlassen und gerechtfertigt.

Meine Anordnungen stellen somit eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung.

Das Tragen von Masken ist grundsätzlich geeignet Infektionsrisiken zu reduzieren und ist angesichts des Hauptübertragungswegs, der respiratorischen Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen oder Niesen entstehen, nicht zweifelhaft. Die bisherigen Erfahrungen in der Bundesrepublik und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus durch das Tragen von Masken eingedämmt werden kann.

Die Anordnungen sind auch angemessen. Angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne, ist eine Regelung, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht. Hierbei ist eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen, deren Wahrnehmung der Eingriff in Grundrechte dient, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der davon Betroffenen notwendig. Die Interessen des Gemeinwohls müssen umso gewichtiger sein, je empfindlicher der Einzelne in seiner Freiheit beeinträchtigt wird. Zugleich wird der Gemeinschaftsschutz umso dringlicher, je größer die Nachteile und Gefahren sind, die aus gänzlich freier Grundrechtsausübung erwachsen können. Das Tragen von OP Masken beeinträchtigt den Einzelnen nur gering und ist daher verhältnismäßig um den Erfolg (Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus) weitestgehend zu erzielen.

Das Ziel, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden, wird durch die angeordneten Maßnahmen unterstützt. Daher sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Die Stadt Erftstadt ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG).

Zu Ziffer 4:

Die Zwangsmittelandrohung beruht auf §§ 55 I, 57 I Nr. 1, 59 I, 62 und 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Ziffern 1,2 und 3 dieser Allgemeinverfügung stellen vollziehbare Verwaltungsakte dar, die auf die Vornahme einer Handlung gerichtet sind.(§ 55 I VwVG).

Nach § 55 I VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung. Die Voraussetzungen des § 55 I VwVG liegen mithin vor.

Die Zwangsmittelandrohung soll nach § 63 II S.2 VwVG mit der Allgemeinverfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Dies ist durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Fall.

Das Zwangsmittel „Zwangsgeld“ ist in diesem Fall untunlich, da dessen Wirkung im Verfahrenswege zu lange dauert. Die Gefahr muss jedoch schnellstens beseitigt werden. Mit der Androhung des Platzverweises habe ich daher das Zwangsmittel angedroht, welches am wirkungsvollsten und schnellsten die Gefahr beseitigt.

Zu Ziffer 5:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Zu Ziffer 6:

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht und tritt am 10.12.2021 mit Beginn des Weihnachtsmarktes in Kraft und am 12.12.2021 mit Ende des Weihnachtstmarktes außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

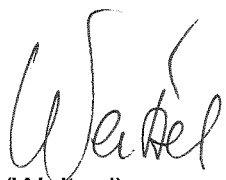
Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument

muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Erfstadt, den 06.12.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Weitzel', written in a cursive style.

(Weitzel)

Bürgermeisterin